

neu um noch so geringe Mengen handelt.“ Trotz dieser richtigen Erwägungen stellte das gleiche Gericht andere, durchaus ähnlich gelagerte Strafverfahren nach § 153 StPO (alt) ein, so beim Diebstahl von 600 g Leber, 340 g Schweinefleisch, 700 g Rindfleisch, usw. Triftige Gründe dafür, daß in diesen Fällen eine geringe Gesellschaftsgefährlichkeit im Sinne des § 153 StPO (alt) vorlag, waren nicht ersichtlich.

In noch schärferem Widerspruch zu den vorhin zitierten Verurteilungen wegen faktisch geringfügiger Handlungen stehen Einstellungen nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO und Freisprüche nach § 221 Ziff. 1 StPO auf Grund ähnlicher Fakten. Hier wird den Tätern noch bescheinigt, daß sie keine strafbare Handlung begangen haben, so beim Diebstahl von 20 DM, beim Diebstahl eines Lampenschirms und drei Glühlampen usw. Ausführungen, die die fehlende Gesellschaftsgefährlichkeit begründen, finden sich nicht.

Aus diesen Untersuchungen ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Obwohl der materielle Verbrechensbegriff bei den Einstellungen gem. § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft und bei den Freisprüchen gem. § 221 Ziff. 1 StPO durch unsere Gerichte im wesentlichen richtig angewendet wurde, ließen sich allgemeine Kriterien für die Annahme der Geringfügigkeit und des Mangels schädlicher Folgen der Handlung nicht feststellen.

Bei der künftigen Anwendung des § 8 StEG kommt es daher vor allem darauf an; die Geringfügigkeit und den Mangel schädlicher Folgen der Handlung zu beweisen und dadurch die fehlende Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung überzeugend darzulegen. Man darf diese objektiven Wirkungen der Handlung aber nicht aus ihrem Zusammenhang reißen und sie allein ausschlaggebend machen für die Verneinung oder Bejahung der Gesellschaftsgefährlichkeit. In der Vergangenheit beschränkte man sich des öfteren in fehlerhafter Weise auf eine Seite dieser objektiven Wirkungen, nämlich auf die Darstellung des Wertes des angegriffenen Gegenstandes und der aus der Verletzung entstandenen Folgen. Der Wert des gestohlenen Gegenstandes kann aber gering sein, während die Art und Weise der Durchführung des Diebstahls eine besondere Gesellschaftsgefährlichkeit aufweist. So war die Einstellung des Verfahrens auf Grund der Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs wegen eines Einfeldesdiebstahls bei einer Rentnerin nicht überzeugend, auch wenn nur ein Glas Gurken entwendet wurde. Die Würdigung der Bedeutung des Objekts und seiner konkreten Verletzung hätte hier schon ein anderes Bild ergeben. Die wertmäßige Einschätzung des Gegenstandes genügt ebenfalls nicht; es muß vielmehr zusätzlich seine Bedeutung für das konkrete gesellschaftliche Verhältnis dargelegt werden. Auch die Absichten und Motive des Täters bestimmen die Geringfügigkeit der Handlung und müssen daher in den Entscheidungen niedergelegt werden. Das gleiche trifft auch für das Subjekt der Handlung zu. Hier muß aber mit der Überbewertung der positiven Eigenschaften des Subjekts Schluß gemacht werden, weil sie zur ungerechtfertigten Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs führte.

Daß eine unzutreffende Bejahung der „Geringfügigkeit“ auch heute noch vorkommt und zu fehlerhaften Entscheidungen führt, zeigt das Urteil des Kreisgerichts Borna vom 3. Januar 1958 — Ds 1/58 —, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt: Der seit 1955 republikflüchtige Angeklagte hatte am 21. Dezember 1957 eine Aufenthaltsgenehmigung für Leipzig erwirkt und die darin vorgeschriebene Aufenthaltsbeschränkung am 28. Dezember 1957 überschritten, indem er sich nach Borna begab. — Da die Aufenthaltsgenehmigung nur für Leipzig-Stadt gültig war, stellt dieses Handeln eine Verletzung des § 8 des Paßgesetzes dar. Der Angeklagte wurde mit folgender Begründung freigesprochen:

„Das Gericht ist der Auffassung, daß, obwohl die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten eindeutig feststeht und die Handlung strafbar und strafrechtswidrig ist, die Gesellschaftsgefährlichkeit der konkreten Handlung so gering ist, daß der mate-

rielle Verbrechensbegriff nicht erfüllt ist. Die Handlung des Angeklagten zeigt, daß sie äußerst geringfügig ist und keinerlei schädliche Folgen für die Deutsche Demokratische Republik nach sich zieht. Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte, obwohl der Tatbestand des § 8 PaßG in objektiver und subjektiver Hinsicht formal erfüllt ist, freizusprechen war, da eine Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung nicht gegeben ist.“

Hier hat sich das Gericht keine Gedanken über den Charakter der zur Beurteilung stehenden Handlung gemacht. Es handelt sich um ein einfaches Begehungsverbrechen, dessen Strafbarkeit unabhängig davon ist, ob und in welchem Umfang es gesellschaftsgefährliche Folgen nach sich zieht. Deshalb ist der Hinweis des Gerichts, daß keinerlei schädigende Folgen durch die Handlung eingetreten seien, für die Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs unbeachtlich. Die bloße Begehung dieser Handlung wird vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt, weil sie allgemein geeignet ist, die verschiedensten gesellschaftsgefährlichen Folgen herbeizuführen. Da das Gericht in keiner Weise dargetan hat, warum eventuell die Handlung selbst geringfügig ist — das wäre, bei einer Grenzüberschreitung von ein paar Metern theoretisch denkbar — ist der Freispruch nicht berechtigt.

Ein anderer Fall der fehlerhaften Anwendung des § 8 StEG ist das Urteil des Kreisgerichts Wernigerode vom 4. Februar 1958 — 3 Ds 375/57 —, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt: Der 71jährige Angeklagte, Besitzer einer Gärtnerei, hatte in drei Fällen einem Lehrling, dessen Arbeit Anlaß zum Tadel gab, Backpfeifen und leichte Schläge auf den Hinterkopf gegeben. Schließlich hatte er „in Richtung des Lehrlings eine Azaleen-Pflanze geschleudert, die diesen ins Gesicht traf“. Das Kreisgericht läßt es zunächst ausdrücklich „dahingestellt“, ob die Handlung des Angeklagten als eine Körperverletzung oder nur als eine tätliche Beleidigung zu würdigen ist“ und begnügt sich unzulässigerweise mit der Feststellung, daß sie „in jedem Falle den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt“. Obwohl das Urteil dann zutreffend ausführt, daß der Angeklagte „in einem gewissen Umfang von einem ihm nicht zustehenden und von der Gesellschaft mißbilligtem Züchtigungsrecht Gebrauch gemacht hat“, gelangt es mit Rücksicht auf das hohe Alter und den bisher untadeligen Lebenswandel des Angeklagten zur Feststellung, daß die Tat wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen keine Straftat sei. — Dies bedeutet zweifellos eine Überbetonung des Subjekts. Das Gericht verabsäumt es, dem arbeitenden Menschen, noch dazu einem Jugendlichen, den ihm zustehenden Schutz zu gewähren, und legalisiert geradezu das Züchtigungsrecht des Lehrherrn.

Dagegen enthält das Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow vom 11. März 1958 — 811 S 76/58 — eine zutreffende Anwendung von § 8 StGB. Hier handelt es sich um Körperverletzungen geringfügigsten Umfangs, die keine schädlichen Folgen zeitigt hatten. Der 64jährige Angeklagte war nach langjähriger Ehe mit der Geschädigten von dieser geschieden worden, ohne daß ihnen getrennter Wohnraum zur Verfügung gestellt worden wäre. So war es etwa ein halbes Jahr nach der Ehescheidung erneut zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen, wie sie schon während des Bestehens der Ehe stattgefunden hatten. — Diese Tatsachen und Zusammenhänge hat das Gericht dahingehend gewürdigt, daß eine Straftat nicht vorliege, — zumal es den Eindruck gewonnen hätte, daß die Geschädigte den Angeklagten durch ihr Verhalten provoziert hatte und daß sich der Angeklagte trotz einer auf Krankheit beruhenden erhöhten Empfindlichkeit die größte Mühe gegeben hatte, solche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

2. Auch bei den Einstellungen gem. § 153 StPO (alt) fehlen allgemeine Kriterien für die Feststellung der geringen Schuld und der unbedeutenden Folgen der Tat und somit für das Vorliegen einer geringen Gesellschaftsgefährlichkeit.

Die geringe Gesellschaftsgefährlichkeit wurde nicht immer exakt begründet; deshalb waren die Einstellungen oft nicht schlüssig und überzeugend, auch wenn sie inhaltlich zu Recht erfolgten.